

Betreuungsvertrag



Zwischen der

„**Kindertagesstätte am Tegeler Fließ**“ der Gemeinde auf dem Weg e.V. (Träger),
Waidmannsluster Damm 7e, 13507 Berlin, Telefon: 030/857919-610

– im Folgenden „Kita“ genannt –

und den Inhabern der Personensorge bzw. den Pflegeeltern im Sinne des § 1688 BGB

Mutter: _____

Straße: _____ PLZ _____

Telefon: Festnetz: _____ Mobil: _____

Vater: _____

Straße: _____ PLZ _____

Telefon: Festnetz: _____ Mobil: _____

– im Folgenden „Eltern“ genannt –

wird ein Betreuungsvertrag für das **Kind**

Vorname: _____ Familienname: _____

Geburtstag: _____ Geschlecht: _____

geschlossen.

Hat Ihr Kind Anspruch auf Eingliederungshilfe wegen Behinderung oder drohender Behinderung nach § 53 SGB XII?

- Nein Ja, Eingliederungshilfebescheid des Bezirks liegt vor
Art der Behinderung: _____

1. Aufnahme des Kindes

1.1 Das oben genannte Kind wird ab dem _____ aufgenommen.

Das Kind erhält aufgrund des Bescheides vom _____

mit der Gutscheinumnummer: _____ einen

- Halbtagsplatz mit Mittagessen (4 bis höchstens 5 Stunden bis spätestens 13 Uhr täglich)
 Teilzeitplatz (über 5 bis höchstens 7 Stunden täglich)
 Ganztagsplatz (über 7 bis höchstens 9 Stunden täglich)



- 1.2 Der Besuch in der Kita darf erst dann aufgenommen werden, wenn die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung des für den Wohnbereich des Kindes zuständigen Gesundheitsamtes oder eines Arztes nachgewiesen ist. Die Bescheinigung ist innerhalb einer Woche vor dem vorgesehenen Aufnahmetermin des Kindes einzuholen bzw. darf nicht älter als eine Woche sein und ist der Kitaleitung unaufgefordert vorzulegen (**Anlage 1**).
- 1.3 Zeitnah vor der Erstaufnahme muss ferner eine ärztliche Impfberatung über den vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes stattgefunden haben. Über diese Beratung müssen die Eltern gegenüber dem Kitaleiter einen schriftlichen Nachweis erbringen entweder
- durch Vorlage des gelben Kinderuntersuchungshefts (das Vorlegen der herausnehmbaren Teilnahmekarte genügt) mit einem zeitnah wahrgenommenen Untersuchungstermin
 - oder durch Vorlage des Impfausweises des Kindes, wenn er eine zeitnah durchgeführte Impfung des Kindes dokumentiert
 - oder die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die bestätigt, dass eine Beratung zum Impfschutz stattgefunden hat.
- Der schriftliche Nachweis über die erfolgte Impfberatung kann zusammen mit dem Nachweis der Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes auf einer ärztlichen Bescheinigung erbracht werden.
- 1.4 Die Nachweispflicht gilt lediglich für die Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung, also nur einmalig, d.h. der Nachweis muss bei einem Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung nicht erneut erbracht werden. Bei gemeinsam sorgeberechtigten Eltern genügt es, wenn ein Elternteil ärztlich beraten wurde.
- 1.5 Wenn der Nachweis über die erfolgte Impfberatung nicht erbracht wird, ist die Leitung der Tageseinrichtung nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, die personenbezogene Angaben der Sorgeberechtigten (Name und Geburtsdatum des Kindes, Name und Anschrift der Eltern) zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Bei gravierenden Verstößen gegen die Vorlagepflicht kommt für das Gesundheitsamt auch die Veranlassung eines Bußgeldverfahrens bei der zuständigen Behörde in Betracht, insbesondere bei vorsätzlichem Zuwiderhandeln oder wenn die betroffenen Eltern auch der Einladung des Gesundheitsamtes nicht folgen.

2. Kostenbeteiligung

- 2.1 Die Eltern versichern, dass ihr Kind die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Kita-Kostenerstattung nach Landesrecht erfüllt und legen den entsprechenden Bescheid (Gutschein) unverzüglich vor. Für den Fall, dass der Rechtsanspruch nicht oder nicht mehr in dem in Anspruch genommenen Umfang besteht bzw. kein gültiger Leistungsbescheid (Gutschein) existiert, übernehmen die Eltern die vollen Kosten für das gebuchte oder tatsächlich genutzte Betreuungsmodul. Der Betrag richtet sich nach der aktuellen „Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV-Tag)“ für Berlin.
- 2.2 Nach § 26 des Kindertagesförderungsgesetzes (KitaFöG) i. V. m. dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) – in der jeweils geltenden Fassung – haben sich das Kind und die Eltern an den Kosten der Tagesbetreuung zu beteiligen. Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach dem jeweils gültigen, durch das Jugendamt erstellten Kostenbescheid und beinhaltet die festgesetzten Beiträge zur Betreuung (einkommensabhängig) und Verpflegung (derzeit 23,00



Euro). Soweit sich die Höhe der rechtlich vorgegebenen Kostenbeteiligung ändert, gelten die geänderten Sätze, ohne dass es einer gesonderten vertraglichen Änderung bedarf. Maßgeblich ist die vom Jugendamt festgestellte Kostenbeteiligungspflicht auch in dem Fall, dass diese zwischen Jugendamt und Zahlungspflichtigen strittig ist.

- 2.3 Wird das vertraglich vereinbarte Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils vollen Kostenbeitrags. Ein Anspruch auf Erstattung von Kostenbeiträgen ganz oder teilweise besteht nicht. Bei Betreuung von weniger als einem Monat ist der volle Kostenbeitrag für einen Monat zu zahlen, außer das Kind wird erst nach dem 20. eines Monats aufgenommen.

Seit 1. August 2017 ist der Betreuungsanteil für alle Kinder in den letzten fünf Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht entfallen, ab dem 1. August 2018 ist die Betreuung für alle Kinder ab Betreuungsbeginn kostenfrei. Der Verpflegungsanteil von 23,00 Euro bleibt jeweils bestehen. Für Kinder, die von der Schulbesuchspflicht befreit sind bzw. zurückgestellt werden, gilt für diese Zeit die Kostenfreiheit weiter. Beitragsfreie Monate gibt es nicht. Bei Fehl- und Schließzeiten können Elternbeiträge nicht zurückerstattet werden.

- 2.4 Zuzahlungen (über die Kostenbeteiligung hinausgehende finanzielle Verpflichtungen der Eltern) sind nur zulässig, wenn sie sich aufgrund von besonderen Leistungen der Kita ergeben, die von den Eltern gewünscht werden. Diese Verpflichtung kann von den Eltern jederzeit einseitig aufgehoben werden, ohne dass sich daraus ein Kündigungsgrund ergibt. Die Eltern können auch einen Platz verlangen, der über die Kostenbeteiligung nach dem TKBG hinaus keine Zahlungsverpflichtungen umfasst. Die Kostenerstattung durch das Land Berlin setzt insbesondere voraus, dass alle in der Kita geförderten Kinder unter Berücksichtigung ihrer individuellen Fähigkeiten an den im Zusammenhang mit der Förderung angebotenen Leistungen teilhaben können (§ 23 KitaFöG). Von den Eltern zusätzlich gewünschte Leistungen und die Höhe der vereinbarten Zuzahlungen werden jeweils zu Beginn des Kita-Jahres in einer Anlage zum Betreuungsvertrag detailliert aufgestellt und beschrieben.

- 2.5 Die Eltern sind zusammen mit dem Kind Gesamtschuldner der Kostenbeteiligung einschließlich des Verpflegungsgeldes. Der monatliche Kostenbeitrag wird jeweils zum 1. des Monats per SEPA-Lastschrift eingezogen. Die ausgefüllte und unterzeichnete Einzugsermächtigung (**Anlage 2**) ist Bestandteil dieses Vertrags. Im Falle der Rücklastschrift bei fehlender Kontodeckung werden die Rücklastschriftgebühren den Eltern weiterberechnet.

3. Erkrankung des Kindes

- 3.1 Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Kita umgehend zu melden. Ferner ist die Kita ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kita aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

- 3.2 Das Merkblatt "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)" wurde den Eltern ausgehändigt (**Anlage 3**).

- 3.3 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Merkblatts gem. Nr. 3.2 des Betreuungsvertrags leiden, dürfen die Kita nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Kinder, die krankheits- und ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst krank zu sein, die Kita besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in Satz 1 und Satz 3 genannten Kinder die Kita besuchen dürfen.



- 3.4 Die Kitaleitung kann jederzeit ohne Begründung verlangen, dass ein ärztliches Attest erbracht wird, dass das Kind ohne Krankheitsbefund ist. In begründeten Fällen ist das pädagogische Personal berechtigt, das Kind am Kopfhaar auf Befehl mit Kopfläusen zu untersuchen.
- 3.5 Nach längerer Abwesenheit außerhalb der Schließungs- oder Ferienzeiten kann die Kita eine ärztliche Untersuchung verlangen. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus einer Krankschreibung des Arztes Beginn und Ende der Erkrankung hervorgehen.
- 3.6 Durch die Zahlung des Kostenbeitrags wird für ein entschuldigt fehlendes Kind der Platz in der Kita für den Monat freigehalten, der auf den Monat folgt, in dem das Kind letztmalig in der Kita anwesend war. Die Freihaltezeit kann auf Antrag der Eltern in begründeten Ausnahmefällen (vorrangig in Krankheitsfällen) mit Zustimmung der Kita verlängert werden. Wird die Frist nach Satz 1 oder Satz 2 überschritten, liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung im Sinne der Nr. 7.4 dieses Vertrags vor und der Platz kann anderweitig belegt werden.
- 3.7 Fehlt ein Kind unentschuldigt, ist die Kita gemäß § 4 Abs.12 der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFÖG) verpflichtet, ab dem 10. Tag des unentschuldigtem Fehlens das Jugendamt zu informieren. Gleiches gilt auch für andere Fälle der längerfristigen nicht oder teilweisen Nutzung der finanzierten Förderung.

4. Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten

- 4.1 Die Betreuung findet innerhalb der Öffnungszeit der Kita statt. Diese hat zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Beim Bringen und Abholen des Kindes ist die An- bzw. Abmeldung beim zuständigen Betreuungspersonal erforderlich.
- 4.2 Die Kita kann bis zu 25 Werktagen im Jahr (Regelschließzeit) ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Schließungszeiten werden jeweils im letzten Quartal des Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr festgelegt und bekanntgegeben.
- 4.3 Die Kita kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen (z. B. Fortbildungsveranstaltungen der Erzieherinnen) geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht auf Grund dieses Vertrags während einer Schließung nicht.
- 4.4 Ein Wechsel des Betreuungsumfangs ist möglich. Eine Minderung wird gemäß § 7 Abs. 8 KitaFÖG dem Jugendamt mitgeteilt. Die Eltern sind verpflichtet, die Kita hierüber frühestmöglich zu informieren.
- 4.5 Für eine Erweiterung ist ein erneuter Antrag erforderlich (§ 7 Abs. 6 und § 28 Abs. 9 und 10 KitaFÖG). Auf der Grundlage des neuen Bescheides (Gutscheins) wird die Kita den entsprechenden Änderungswünschen unter Wahrung der geltenden Personalstandards nachkommen. Ist dies zum gewünschten Zeitpunkt nicht möglich, gilt der zuletzt vereinbarte Betreuungsumfang so lange fort, bis der gewünschte Angebotswechsel vorgenommen werden kann. Die Gründe sind den Eltern ebenfalls zu erläutern.
- 4.6 Sollten die vereinbarten Abholzeiten vermehrt überschritten werden, besteht für die Kita die Möglichkeit, diese Zeiten den Eltern in Rechnung zu stellen.



5. Förderung und Betreuung in der Kita

- 5.1 Die Förderung und Betreuung des Kindes erfolgt auf der Grundlage und im Rahmen der gesetzlichen Regelungen der für Tageseinrichtungen geltenden Vorschriften und der durch die Kita festgelegten pädagogischen Konzeption (**Anlage 4**).
- 5.2 Die Kita orientiert sich an einem vom christlichen Glauben geprägten Verständnis von Mensch und Welt.
- 5.3 Zu Beginn der Betreuung sollte je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit den Erzieherinnen eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten. Während der Eingewöhnung orientiert sich der tägliche Betreuungsumfang nach den Bedürfnissen des Kindes. Hospitation von Eltern und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind möglich.
- 5.4 Das Kind erhält in der Kita Getränke und ein Mittagessen. Für das Frühstück haben die Eltern selbst zu sorgen. Die Kita ist gesetzlich verpflichtet, bei mehr als 5 Stunden Betreuung dafür zu sorgen, dass das Kind ein Mittagessen zu sich nimmt.
- 5.5 Während des Besuches der Kita und auf den damit im Zusammenhang stehenden Wegen sowie den Wegen von und zur Kita nach Hause besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Unfälle müssen sofort, spätestens aber binnen drei Tagen, bei der Kitaleitung gemeldet werden.
- 5.6 Die Aufsichtspflicht der Kita geht mit Abholung des Kindes aus der Gruppe an die Eltern über. Dies gilt auch dann, wenn Eltern und Kind sich weiterhin in der Kita bzw. auf dem Kita-Gelände aufhalten.
- 5.7 Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und Erzieherinnen bzw. Erzieher vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den von der Kita einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die jeweiligen Erzieherinnen bzw. Erzieher sowie die Kitaleitung und Geschäftsführung nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.
- 5.8 Die Elternbeteiligungsrechte richten sich nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört die Beteiligung der Eltern in allen wesentlichen, die Kita betreffenden Angelegenheiten.
- 5.9 Es ist gewünscht, dass die Eltern die pädagogischen Richtlinien (Konzeption) der Kita mittragen.

6. Vereinbarungen mit der Kita

- 6.1 Es ist mit der Kita rechtzeitig vor Betreuungsbeginn zu vereinbaren, ab wann und durch welche Vertrauensperson das Kind eingewöhnt wird.
- 6.2 Rechtzeitig, vor Beginn der Betreuung, ist das Datenformular auszufüllen und mit der Kita schriftlich festzuhalten und später gegebenenfalls anzupassen, wann und durch wen es abgeholt wird (**Anlage 5**).



- 6.3 Zur Vorbereitung einer anberaumten Vorsorgeuntersuchung übermittelt die Kita dem Gesundheitsamt eine Liste der betreuten Kinder, die an der Untersuchung teilnehmen, unter Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder und Namen und Anschrift der Eltern. Diese Liste enthält nur Daten der Kinder, deren Eltern den Untersuchungen schriftlich zugestimmt haben. Sie ist Bestandteil dieses Vertrags (**Anlage 6**). Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
- 6.4 Sollte zur Förderung des betreuten Kindes ein Informationsaustausch zwischen der Kita und Mitarbeitern eines entsprechenden Fachdienstes, z.B. des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes notwendig sein, erteilen die Eltern bei Bedarf eine partielle Schweigepflichtentbindung als Voraussetzung für die Kooperation mit Fachdiensten.

7. Laufzeit des Vertrags / Kündigung / Wegzug aus Berlin

- 7.1 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Zuständigkeit des Landes Berlins für die Gewährleistung eines öffentlich finanzierten Platzes (§ 2 Abs.1 KitaFöG) endet.
- 7.2 Soweit nicht nach Nr. 7.1 besonders befristet, endet der Vertrag mit Beginn des Schuljahres (1. August), in dem für das Kind die regelmäßige Schulpflicht beginnt, im Falle einer vorzeitigen Einschulung mit Aufnahme in die Schule, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Eltern sind verpflichtet, die Kita frühestmöglich zu informieren, wenn das Kind auf Antrag nach § 42 Abs. 2 des Schulgesetzes vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht in die Schule aufgenommen wird oder vor Beginn der Schulpflicht eine Befreiung von der Schulpflicht beantragt wird.
- 7.3 Die Eltern und die Kita können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündigen. Eine Kündigung des Vertrags durch die Kita ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu erklären. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Einstellung der platzbezogenen Finanzierung oder die Nichtleistung der Kostenbeteiligung oder ein unüberbrückbarer Vertrauensverlust zwischen Eltern und Kita. Die Kündigungsfrist beginnt frühestens zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist Tag des Eingangs der Kündigung maßgeblich.
- 7.4 Kita und Eltern können den Vertrag fristlos kündigen, wenn insbesondere die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt und vorsätzlich nicht beachtet wurden oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Die Gründe sind schriftlich darzulegen.
- 7.5 Befristungen und Bedingungen zur Auflösung des Betreuungsvertrags sind nur aus dringenden Gründen im Einzelfall zulässig oder wenn diese auf Grund der pädagogischen Konzeption erforderlich sind und die Einrichtungsaufsicht zugestimmt hat (§ 16 Abs. 2 KitaFöG).
- 7.6 Die Beiträge sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt oder nicht.
- 7.7 Bei Kündigung des Betreuungsvertrags wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung erfolgt zeitgleich eine Meldung an das zuständige Jugendamt (§ 16 Abs. 2 KitaFöG) unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern. Das Jugendamt prüft und berät, ob Möglichkeiten der Kostenreduzierung im Rahmen der Härtefallregelung nach § 4 TKBG (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz) bestehen. Eine Mitteilung an das Jugendamt erfolgt auch bei Be-



endigung der Förderung von Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht.

- 7.8 Die Eltern sind verpflichtet, die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes in Berlin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Kostenbeteiligung Berlins endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Monatsende des Monats, in dem der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder der Eltern in Berlin aufgegeben wird. Kommt es durch eine nicht rechtzeitige Mitteilung der Eltern ohne Verschulden der Kita zu einer Rückforderung der öffentlichen Finanzierung, sind die Eltern verpflichtet, den entsprechenden Schaden der Kita auszugleichen.

8. Bevollmächtigung, Datenschutz, Bilder, Haftung, Sonstiges

- 8.1 Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterzeichnung des Vertrags und zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Aufnahme und Förderung des Kindes in die Kita ergehen.
- 8.2 Die Eltern haben für den Vertrag bedeutsame Änderungen wie die des Namens, der Wohnanschrift und der Bankverbindung umgehend der Kita schriftlich mitzuteilen.
- 8.3 Die Kita weist darauf hin, dass die in diesem Vertrag von den Eltern gemachten persönlichen Angaben in Dateien der Kita gespeichert, jedoch nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung verarbeitet, bekanntgegeben und Dritten übermittelt werden. Diese Verpflichtung zum Datenschutz bleibt auch nach Ausscheiden des Kindes aus der Kita bestehen.
- 8.4 Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass die Kita vom Kind Fotos, Filme und Tonaufnahmen herstellt bzw. herstellen lässt und diese für kita-bezogene Zwecke nutzt, insbesondere speichert, in das Datenarchiv der Kita-Verwaltung einspeist und archiviert. Die unterzeichnete detaillierte Einverständniserklärung gemäß **Anlage 7** ist Bestandteil dieses Vertrags. Diese Rechteübertragung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrags. Sie kann nur in Ausnahmefällen und nur für die Zukunft widerrufen werden und nur soweit die Eltern oder das Kind die dadurch entstandenen Kosten im Voraus übernehmen.
- 8.5 Die Eltern und das Kind stimmen zu, dass die Kita ihre Kontaktdaten auch über die Kitazeit hinaus speichert, um bei besonderen Veranstaltungen, wie Jubiläen und Ehemaligentreffen, informiert zu werden. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.
- 8.6 Die Kita haftet nicht für Schäden, die Dritte den mitgebrachten Sachen des Kindes, z. B. durch Entwendung oder Beschädigung von Kleidung, Wertgegenständen, Fahrrädern, zufügen. Die Eltern sind zum Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung für deliktsunfähige Minderjährige mit einer ausreichenden Deckung angehalten.

9. Salvatorische Klausel

- 9.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Betreuungsvertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen oder schriftlich wechselseitig bestätigt wurden. Die Kita darf davon abweichend diese allgemeinen Vertragsbestimmungen jeweils zum nächsten Halbjahr einseitig ändern, solange die wesentlichen Grundsätze der Kündigung, der Preisgestaltung sowie der Einwilligungen für Fotos, Filme und Tonaufnahmen nicht betroffen sind. Die Änderungen werden zum nächsten Halbjahr wirksam, wenn die Eltern nicht innerhalb eines Monats nach Zugang kündigen.

